

## **Gebührensatzung des Kreises Pinneberg über die Inanspruchnahme des Löschzuges-Gefahrgut (LZ-G - Gebührensatzung - LZ-GGebS)**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), des § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143) wird nach Beschluss des Kreistages vom 11.12.2013 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Aufgaben des Löschzuges Gefahrgut**

- (1) Zur Hilfeleistung bei Schadensereignissen mit gefährlichen Stoffen und Gütern stellt der Kreis Pinneberg einen "Löschzug-Gefahrgut" (nachfolgend: LZ-G) auf und unterhält diesen; § 5 Abs. Nr. 5 BrSchG.
- (2) Der LZ-G unterstützt die öffentlichen Feuerwehren bei Einsätzen nach § 6 BrSchG im Zusammenhang mit:
  - a) Unfällen mit gefährlichen Stoffen und Gütern
  - b) kerntechnischen Unfällen und Unfällen mit ionisierender Strahlung
  - c) Unfällen mit schädlichen Organismen und
  - d) bei Bränden durch Beurteilung besonderer Gefahren

### **§ 2 Gegenstand der Benutzungsgebühr**

- (1) Einsätze und Leistungen des LZ-G gem. § 29 Abs. 1 BrSchG sind gebührenfrei.
- (2) Für Einsätze und Leistungen des LZ-G gem. § 29 Abs. 2 BrSchG werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. § 21 Abs. 3 BrSchG bleibt unberührt.

### **§ 3 Höhe und Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach Stundensätzen erhoben. Für die Berechnung des Stundensatzes wird der Zeitraum der Abwesenheit der Einsatzkräfte und der Fahrzeuge von der Kreisfeuerwehrezentrale sowie der Zeitraum der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zugrunde gelegt.
- (2) Es werden Gebühren erhoben

1. für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich des Personals des LZ-G

- |                             |                 |
|-----------------------------|-----------------|
| 1.1 PKW                     | 71,00 € / Std.  |
| 1.2 LKW                     | 68,00 € / Std.  |
| 1.3 Sonderfahrzeuge bis 6 t | 183,00 € / Std. |
| 1.4 Sonderfahrzeug über 6 t | 186,00 € / Std. |

2. für den Einsatz von Abrollbehältern einschließlich des Personals des LZ-G

- |                               |                 |
|-------------------------------|-----------------|
| 2.1. Abrollbehälter Mulde     | 7,00 € / Std.   |
| 2.2. Abrollbehälter Gefahrgut | 124,00 € / Std. |

2.3. Abrollbehälter Atemschutz / Strahlenschutz

30,00 € / Std.

- (3) Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals und die Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge und Abrollbehälter liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.
- (5) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 4 genannten Verbrauchsmittel.
- (6) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn der LZ-G nach seinem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und dieses nicht zu vertreten hat.

#### **§ 4 Kostenerstattung**

- (1) Die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel gem. § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 6 BrSchG sowie Auslagen gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 1 BrSchG wie Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel des LZ-G, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden die geltenden Tagespreise zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gem. § 29 Abs. 3 Nr. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 5 und 6 dieser Satzung entsprechend.

#### **§ 5 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
  - a) die Auftraggeberin oder Auftraggeber
  - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden.
  - c) der oder die Verantwortlichen gem. § 29 Abs. 2 Satz 4 Nrn. 1 – 6 BrSchG.
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

#### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Leistung durch den LZ-G.
- (2) Die Gebührenschuld wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.
- (3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

#### **§ 7 Ersatzansprüche des Kreises**

Für die Berechnung von Ersatzansprüchen gilt diese Satzung entsprechend.

#### **§ 8 Datenverarbeitung**

- (1) Der Kreis ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung

nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der  
Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

- (2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig. Sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (3) Für die Ersatzansprüche gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

### **§ 9 Haftung und Schäden**

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz des LZ-G entstehen, haftet der Kreis nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner haben den Kreis Pinneberg von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von dem LZ-G nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu geben.

Elmshorn, den 18.12.2013

Oliver Stolz  
Landrat